Hauptamt
von Glan, Birgit

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 28.07.2022

Vorlage 2022/556 - öffentlich:

Festlegung Termine Bürgermeisterwahl

Sachverhalt:

I. Grundsätzliches

Die Amtszeit von Herrn Schreier als Bürgermeister der Stadt Tengen endet am 19.05.2022. Die Stelle wird somit zum 20.05.2023 frei. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag muss gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KomWG ein Sonntag sein.

II. Festlegung des Wahltermins und weiterer Modalitäten

Als **Wahltermin wird der 05.03.2023** vorgeschlagen.

Damit könnte die **öffentliche Kandidatenvorstellung nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO am 27.02.2023** stattfinden.

Der Ablauf und die Ausgestaltung der Kandidatenvorstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Wie bei vorangegangenen Wahlen soll dem Südkurier und ggf. weiteren regionalen Medien die Randenhalle für Podiumsdiskussionen zur Bürgermeisterwahl zur Verfügung gestellt werden.

Falls im ersten Wahlgang kein Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erreicht, wird eine Neuwahl erforderlich. Der **Neuwahltermin** (§ 45 Abs. 2 GemVO) soll auf den **Sonntag,19.03.2023**, gelegt werden**.**

Die öffentliche Stellenausschreibung [§ 47 GemO] ist im Staatsanzeiger, Gemeindeblatt, Homepage, Jobbörse am **Freitag, 18.11.2022,** und im Südkurier am **Samstag, 19.11.2022,** vorgesehen. **Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl** und der **etwaigen Neuwahl** (§3 Abs. 2 KomWG) wäre am **Freitag, 18.11.2022.**

Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen (§10 Abs. 1 KomWG) darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgelegt werden. **Bewerbungsende** wäre somit der **Montag, 06.02.2023, 18 Uhr. Der Beschluss über die Zulassung der Bewerber/innen** (§ 10 Abs. 5 KomWG) wird am **Dienstag, 07.02.2023,** gefasst.

Im Falle einer Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KomWG). **Das Ende der Einreichungsfrist für die Neuwahl** ist damit der **Mittwoch, 08.03.2023, 18 Uhr. Für den Fall einer Neuwahl** wird der **Beschluss über die Zulassung der Bewerber/innen am Donnerstag, 09.03.2023,**

gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/innen (§ 10 Abs. 6 KomWG) wird am **Freitag, 10.02.2022,** sein und für den Fall einer **Neuwahl am Freitag, 10.03.2022.**

Ergänzend zur formalen Ausschreibung im Staatsanzeiger wird vorgeschlagen, im Sommer 2022 eine Vorabankündigung der baldigen Bürgermeisterwahl im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Es gibt zunehmend Gemeinden die darüber frühzeitig auf anstehende Wahlen aufmerksam machen wollen.

Zusammenfassung der wesentlichen Daten:

- Ausschreibung der Stelle: 18.11.2022
- Ende Bewerbungsfrist: 06.02.2023, 18 Uhr
- Öffentliche Kandidatenvorstellung: 27.02.2023
- Hauptwahl: 05.03.2023
- Eventuelle Neuwahl: 19.03.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den dargestellten Zeitplan und setzt die Hauptwahl für den 05.03.2023 und eine etwaige Neuwahl für den 19.03.2023 fest.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die entsprechenden Ausschreibungen und Bekanntmachungen vorzubereiten und zu veröffentlichen. Im Sommer 2022 soll schon eine Vorabankündigung der Bürgermeisterwahl im Staatsanzeiger erfolgen.

3. Der Gemeinderat beschließt, dem Südkurier und ggf. weiteren regionalen Medien die Randenhalle für Podiumsdiskussionen zur Bürgermeisterwahl zur Verfügung zu stellen.

Tengen, den 28.07.2022

von Glan, Birgit